

SATZUNGEN

§ 1 Name und Sitz des Kulturverein Abtenau.

Der Verein führt den Namen „Abtenauer Kulturverein ‚Dreschflegel‘“ und hat seinen Sitz in 5441 Abtenau.

Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer, nicht auf Gewinn berechneter Verein.

§ 2 Zweck des Vereines.

Der Verein bezweckt alternative kulturelle Veranstaltungen außerhalb des traditionellen Kulturangebotes (Kabarett, Theater, Musik) einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht zugänglich zu machen.

§ 3 Erreichung des Vereinszweckes.

Der Vereinszweck wird erreicht durch Organisation und Abhaltung von Veranstaltungen im Bereich von Kabarett, Theater und Musik.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Spenden.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereines und wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 4 Mitglieder.

Der Verein führt:

- a) ausübende Mitglieder
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Mitglieder können alle unbescholtenen Personen durch ihre persönliche oder schriftliche Anmeldung bei der Vereinsleitung werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung mit Stimmenmehrheit. Gründe über eine Nichtaufnahme werden von der Vereinsleitung nicht angeführt.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Todesfall

Der Ausschluß wird vom Vorstand ausgesprochen, wenn das Mitglied über 4 Monate keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat oder dem Ansehen des Vereines schadet. Gegen einen Ausschluß steht jedem Mitglied die Berufung an die Hauptversammlung offen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Jedes ausübende Mitglied hat Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und kann sowohl wählen, als auch gewählt werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Satzungen des Vereines anzuerkennen, das Ansehen des Vereines zu wahren und zur Erreichung der kulturellen Ziele nach besten Kräften beizutragen.

§ 6 Vereinsorgane.

- a) Hauptversammlung
- b) Vereinsleitung
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 7 Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muß 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch die Vereinsleitung oder auf Verlangen von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind:

Alle ausübenden Mitglieder

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Berichte der Vereinsleitung
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- d) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beiträge
- e) Wahl der Vereinsleitung
- f) Änderung der Satzungen
- g) Berufung von Ausschüssen
- h) Freiwillige Auflösung des Vereines

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn alle hierfür notwendigen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig verständigt wurden und mindestens 1/4 dieser Mitglieder anwesend sind. Ist die Hauptversammlung zur angeführten Stunde nicht beschlußfähig, so findet eine halbe Stunde später eine zweite Hauptversammlung statt, die unter allen Umständen beschlußfähig ist. Anträge zur Hauptversammlung müssen sieben Tage vorher eingebracht werden. Beschlüsse bei der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Ausnahme bildet die freiwillige Auflösung, die nur mit 3/4 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder möglich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Vereinsleitung.

Die Vereinsleitung besteht aus:

- 1.) Obmann
- 2.) Schriftführer
- 3.) Kassier

Die Vereinsleitung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, sofern dieselben nicht in den Wirkungskreis der Hauptversammlung fallen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann. Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder derselben eingeladen sind. Dem Obmann obliegt die Vertretung der Vereines nach außen, sowie in allen Versammlungen, ferner die Unterfertigung aller Schriftstücke und Vereinbarungen, welche für den Verein rechtsverbindlich sein sollen. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Vereines zu besorgen und die Verhandlungsschriften zu führen. Der Kassier ist zur Entgegennahme von

Geldern in jeder Form ermächtigt, hat jedoch bei Leistung von Zahlungen die Zustimmung des Obmannes einzuholen. Die Ausfertigungen tragen die Unterschriften des Obmannes und Schriftführers, in Geldangelegenheiten auch die des Kassiers.

§ 9 Rechnungsprüfer.

Die ordentliche Hauptversammlung, die einmal im Jahr stattfindet, wählt auch zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Kassenführung, die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Hauptversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Schiedsgericht.

Bei Unstimmigkeiten wählt jede Partei eine Person ihres Vertrauens. Diese Beiden bestimmen mittels Losentscheid einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

§ 11 Freiwillige Auflösung.

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder, die außerdem ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sein müssen, beschlossen werden.

Das gesamte bewegliche und unbeweglich Vermögen fällt unter Bedachtnahme auf die §§ 34 - 47 BAO einer Organisation zu, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der aufgelöste Verein verfolgt.